

Benutzungsordnung

für das Schlachthaus vom 15.11.1974

Der Gemeinderat hat gemäß Beschluss vom 13. November 1974 folgende Benutzungsordnung für das Schlachthaus, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG vom 11.10.2022, erlassen:

1. Die Benutzung der Schlachträume und Anlagen ist nur aufgrund besonderer privatrechtlicher Vereinbarungen oder einer Einzelerlaubnis gestattet.
2. Die Einzelerlaubnis ist beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Sie wird aufgrund der Benutzungsmöglichkeit erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bzw. Benutzung der Schlachträume und Anlage besteht nicht. Die Benutzung der Räume und Anlagen steht aufgrund besonderer Vereinbarungen vorrangig den Ortsviehversicherungsanstalten für Notschlachtungen zu.
3. Für die Einzelbenutzung ist eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Sie beträgt:

	Einheimische Nutzer	Auswärtige Nutzer
a) Schlachtung eines Schweins	24,00 €	40,00 €
b) Schlachtung eines Kalbes / Schafes	24,00 €	40,00 €
c) Schlachtung von Großvieh bis 1 Jahr	42,00 €	70,00 €
d) Schlachtung von Großvieh ab 1 Jahr	48,00 €	80,00 €
e) Schlachtung eines Straußes	10,00 €	16,50 €
f) Überlassung der Kühlzelle für den 1. Tag	19,00 €	29,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €	15,00 €
g) Gewerbliche Schlachtungen von Schweinen, Kälbern und Schafen	10,00 €	
Großvieh	30,00 €	
h) Für die Entsorgung von spezifizierten Tierkörperteilen (Risikomaterial) pro Stück Vieh	6,10 €	6,10 €
i) Für die Entsorgung von spezifizierten Tierkörperteilen (Risikomaterial) pro Schaf/Ziege	3,05 €	3,05 €

- j) Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Die Benutzungsentschädigung ist bei der Antragstellung zu bezahlen.

4. Für „Hausschlachtungen“ darf nur der Schlachtraum genutzt werden. Hierbei ist die Benützung oder Inbetriebnahme der Einrichtungen nur dem fachkundigen Metzger gestattet.
5. Sofern in den Räumen nicht gearbeitet wird, sind diese stets verschlossen zu halten. Verantwortlich für die Schließung ist stets der jeweilige Nutzungsberechtigte.
6. Es ist verboten, Schlachtabfälle jeder Art in die Kanalisation einzuleiten oder auf dem Bauhofgelände zu deponieren.
7. Das Heizmaterial für den Kessel ist von dem Benutzer selbst zu stellen. Nach der Benutzung ist die Feuerstelle und Aschenablage zu säubern.
8. Nach jeder Schlachtung sind die Räume und Einrichtungen unverzüglich ordnungsgemäß zu reinigen. Erforderliche Desinfektionen gehen zu Lasten des Benutzers bzw. Verursachers. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gar unterlassen, werden die der Gemeinde entstehenden Reinigungskosten in voller Höhe rückerhoben.
9. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
10. Schäden an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.
11. Eine Unfallversicherung zu Gunsten Dritter besteht nicht.
12. Die Benutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung (Haftungsausschluss). Kinder ist der Zutritt nicht gestattet.

Steißlingen, den 15. November 1974

gez. Forster